

UNTERNEHMENSNACHFOLGE MITTELS UNTERNEHMENSSTIFTUNG

Einbezug der Familie (2. Teil)*

Bei der familieninternen Unternehmensnachfolge besteht regelmässig der Wunsch des Patrons, der eine Stiftung errichtet, dass das selbst aufgebaute Unternehmen künftigen Generationen einerseits als langfristige Einkommensquelle diene, und andererseits, dass der jeweils fähigste Nachkomme, sofern ein solcher überhaupt vorhanden ist, die operative Unternehmensleitung ausübe. Es wird gezeigt, welche Gestaltungsoptionen bei Familien-Unternehmensstiftungen diesbezüglich bestehen.

7. BEGÜNSTIGTE EINER FAMILIENSTIFTUNG

7.1 Definition. Sollen Familienmitglieder Leistungen aus einer Stiftung, welcher ein Unternehmen gewidmet wird, erhalten, liegt eine Kombination aus Unternehmensstiftung (betreffend das Stiftungsvermögen) und Familienstiftung (betreffend den Begünstigten) vor. Die Familienstiftung nach schweizerischem Recht definiert sich folgendermassen: «Ein Vermögen kann mit einer Familie dadurch verbunden werden, dass zur Bestreitung der Kosten der Erziehung, Ausstattung oder Unterstützung von Familienangehörigen oder zu ähnlichen Zwecken eine Familienstiftung nach den Regeln des Personenrechts oder des Erbrechts errichtet wird.» [48]

Dem Recht der schweizerischen Familienstiftung ist damit eigen, dass den Familienangehörigen *als Begünstigte* der *vor-aussetzungslose Genuss* des Stiftungsvermögens oder dessen Erträge *verwehrt* wird, es sei denn, es liegt eine *bestimmte Lebenslage* vor, und es wird mit der Ausschüttung ein *bestimmter Zweck* nach Art. 335 Abs. 1 des Zivilgesetzbuchs (ZGB) verfolgt [49]. Reine Unterhalts- oder Genussstiftungen dürfen nach schweizerischem Recht nicht mehr errichtet werden.

Auf den ersten Blick erscheint der restriktive Gesetzestext grössere Ausschüttungen an Familienangehörige aus einer schweizerischen Stiftung zu verunmöglichen. In Tat und Wahrheit sind aber Ausschüttungen an Familienangehörige in weitaus grösserem Ausmass zulässig als oft gedacht [50].



OLIVER ARTER,
LIC. IUR. HSG,
TEP, RECHTSANWALT,
KONSULENT,
FRORIEP LEGAL AG,
ZÜRICH,
OARTER@FRORIEP.CH

7.2 Begriff der Familie. Der Begriff der Familie im schweizerischen Stiftungsrecht umfasst die durch Blutsverwandtschaft, Ehe, eingetragene Partnerschaft oder Adoption verbundenen Personen [51]. Zu den Blutsverwandten zählen auch anerkannte oder zugesprochene uneheliche Kinder [52]. Nach modernem Verständnis fallen unter den Begriff der Familie ebenfalls Konkubinatspartner, sofern es sich um ein gefestigtes Konkubinatspartnerschaft gleichkommt [53]. Schliesslich gehört der Stifter selbst zur Familie [54].

Nicht zur Familie im Sinne des Stiftungsrechts gehören dagegen Hausgenossen, Pflegekinder und sonstige unter der Hausgewalt stehende Personen [55]. Diese können aber im Rahmen einer «klassischen Stiftung» begünstigt werden. Werden Familienmitglieder und Personen, welche nicht zur Familie gehören, mittels einer einzigen Stiftung gleichzeitig begünstigt, liegt eine gemischte Stiftung zwischen einer Familienstiftung und einer «klassischen» Stiftung vor.

Der Stifter ist im Rahmen der statuarischen Ausgestaltung der Stiftung frei, zu bestimmen, welche Familienmitglieder in welchem Umfang begünstigt sein sollen. Zulässig ist es damit etwa, dass beispielsweise nur einzelne oder sämtliche Nachkommen, allenfalls auch in unterschiedlichem Ausmass, Destinatäre sind [56]. Auch eine subsidiäre Begünstigung einzelner Kategorien von Begünstigten ist zulässig [57].

7.3 Kosten der Erziehung. Kosten für die Erziehung, die aus einer Familienstiftung zugunsten begünstigter Familienmitglieder ausgeschüttet werden können, sind sowohl solche für die Grundausbildung als auch solche für weiterführende Ausbildungen an Universitäten, Berufsschulen und anderen Unterrichtsinstituten, gleichgültig, ob es sich um private oder staatliche Erziehungs- oder Ausbildungsstätten handelt [58]. Erfasst sind Kosten für die schulische und berufliche *Erstausbildung* und für *Weiter- und Zusatzausbildungen*, beispielsweise Umschulung, Berufseinstieg oder Berufswechsel, berufsspezifische Weiterbildungen, allgemein-

bildende berufliche oder künstlerische Weiterbildungen [59], Sprachkurse, Bildungsurlaube, Forschungsvorhaben oder ähnliches [60].

Bei auswärtiger Unterbringung fallen unter den Begriff der Erziehungskosten auch die Kosten des mit der Erziehung oder Ausbildung zusammenhängenden *Lebensunterhalts*, beispielsweise für den Besuch von Internaten, Pensionaten oder Erziehungsheimen, sowie weitere damit zusammenhängende Kosten für die Unterbringung, Reisen und Transport [61].

In der Erziehungs- und Ausbildungsphase eines Destinatärs ist damit die Finanzierung des allgemeinen Lebensunterhaltes aus Stiftungsmitteln zulässig, sofern diese Finanzierung nicht voraussetzungslos, sondern im Rahmen einer bestimmten Erziehung, Ausbildung oder im Hinblick auf eine bestimmte berufliche Tätigkeit erfolgt [62].

7.4 Ausstattung. Der Begriff der Ausstattung ist gesetzlich nicht definiert [63]. Unter einer Leistung zur Ausstattung ist eine Vermögenszuwendung von einer gewissen Grösse und Werthaltigkeit zu verstehen, welche der *Existenzbegründung, -sicherung und -verbesserung* [64], insbesondere bei der Gründung eines eigenen oder gemeinsamen ehelichen Haushaltes, der Aufnahme einer selbstständigen beruflichen Erwerbstätigkeit oder der Gründung eines eigenen Unternehmens zu dienen hat, ohne dass damit eine voraussetzungslose Finanzierung des Lebensunterhaltes durch Verbrauch der Zuwendung erfolgt, sondern diese vielmehr als Substrat verbleibt [65].

Beispiele zulässiger Ausstattungszuwendungen zur *privaten Existenzbegründung* an Begünstigte sind etwa:

- Ausrichtung von Geld- oder Sachleistungen bei Geburt [66];
- Ausrichtung von Geld- oder Sachleistungen an Destinatäre, welche das elterliche Heim verlassen und Mittel für die

Gründung eines eigenen Hausstandes benötigen [67]; → Ausrichtung von Geldleistungen an Destinatäre bei Heirat zwecks familiärer Existenzbegründung, etwa zum Erwerb von Bauland oder einer Liegenschaft [68]. Bei mehrfacher Verheiratung können entsprechende Leistungen auch mehrfach an einen Begünstigten ausgerichtet werden; → Ausrichtung von Geldleistungen zum Erwerb einer Liegenschaft im Alter, einer Wohnung in einer Seniorenresidenz oder zur Errichtung einer Alterswohnstätte [69]; → anstelle der Ausrichtung von Geldleistungen zum Erwerb einer Liegenschaft kann nach der hier vertretenen Ansicht – dies teilweise im Widerspruch zur herrschenden Rechtsprechung – Destinatären auch eine Liegenschaft oder ein Teil einer Liegenschaft mietfrei oder zu unter Marktpreis liegenden Konditionen zur Verfügung gestellt oder zu Eigentum übertragen, oder direkt die Miete eines Destinatärs aus Stiftungsmitteln beglichen werden [70].

Beispiele zulässiger Ausstattungszuwendungen zur *beruflichen Existenzbegründung* an Begünstigte sind etwa:

- Gewährung von Startkapital an Familienmitglieder, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen wollen [71];
- Gewährung von zinsfreien Darlehen, Darlehen zu Vorzugszinsen oder verzinslichen Darlehen an Familienmitglieder, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen wollen, sei es durch Gründung eines eigenen Unternehmens oder durch Übernahme eines bereits existierenden Unternehmens [72]; → Finanzierung einer Unternehmensübernahme für ein Familienmitglied, um diesem künftig eine selbstständige Erwerbstätigkeit zu ermöglichen; → Erwerb eines Unternehmens durch die Stiftung selbst, damit ein Familienmitglied anschliessend als dessen Geschäftsführer bestellt werden kann.

Stiftungsleistungen unter dem Titel der Ausstattung erfordern keine Bedarfs- oder Notsituation beim Destinatär, sondern sind zulässig, falls ein Zusammenhang zwischen der Leistung und dem Ausstattungszweck besteht [73]. Die Höhe zulässiger Zuwendungen ist summenmässig nicht beschränkt und letztlich von der Höhe der vorhandenen finanziellen Mittel der Stiftung, dem Finanzbedarf für die Ausstattung und den Lebensumständen des Destinatärs sowie der Anzahl weiterer potenziell Begünstigter abhängig [74]. Unter dem Titel der Ausstattung können deshalb auch luxuriöse Liegenschaften oder grössere Unternehmen für einen oder mehrere Begünstigte einer Familienstiftung finanziert oder erworben werden.

Gerade bei gut dotierten Familienstiftungen, beispielsweise wenn das im Eigentum der Stiftung stehende Unternehmen über viele Jahre ergiebige Dividenden an die Stiftung ausgeschüttet hat, ist davon auszugehen, dass wertmässig die grössten Ausschüttungen unter dem Titel «Ausstattungen» erfolgen. Um eine gewisse Gleichbehandlung der Nachkommen und künftiger Generationen zu gewährleisten, ist es dem Stifter freigestellt, im Rahmen der Errichtung der Stiftung diesbezüglich gewisse Anordnungen zu treffen. Beispielsweise kann ein Stifter festschreiben, dass die Höhe der Ausschüttung pro Nachkomme bei familiärer Existenzbegründung auf einen bestimmten Betrag beschränkt ist und damit jeder Nachkomme lediglich einen Maximalbetrag für den Erwerb einer Liegenschaft erhalten kann.

Ebenso besteht die Möglichkeit, dass sämtlichen oder einem bestimmaren Teil der Destinatäre eine Mitbestimmung bei der Ausrichtung von Ausschüttungen zur beruflichen Existenzbegründung eingeräumt wird. Dies lässt sich etwa dergestalt verwirklichen, dass ein Begünstigter, welcher eine Ausschüttung zwecks Finanzierung einer Unternehmensgründung oder Übernahme zur Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit wünscht, zuvor der Stiftung einen Geschäftsplan einzureichen hat, über den auch sämtliche Destinatäre oder bestimmare Vertreter der Destinatäre zu bestimmen haben. Erst wenn die Destinatäre dem Geschäftsplan des Begünstigten mehrheitlich zugestimmt haben, darf anschliessend der Stiftungsrat überhaupt eine Ausschüttung an das Familienmitglied beschliessen. Als weitere Möglichkeit könnte in der Stiftungsurkunde festgelegt werden, dass über Ausschüttungen zwecks Ausstattung eines Begünstigten nicht der Stiftungsrat, sondern eine Versammlung sämtlicher Destinatäre zu entscheiden hat, was sich insbesondere bei der möglichen Ausschüttung von grösseren Summen zwecks Gründung oder Übernahme eines Unternehmens rechtfertigt.

7.5 Unterstützung. Unterstützungsleistungen dienen der Überbrückung einer finanziellen Notlage und bedingen – anders als Leistungen, welche unter dem Titel «Erziehung» oder «Ausstattung» erfolgen – eine *Bedarfsituation* bei einem Destinatär [75].

Unter dem Titel der «Unterstützung» können beispielsweise Ausschüttungen an Begünstigte bei Krankheit, finanzieller Not oder unverschuldeter Arbeitslosigkeit erfolgen [76]. Leistungen können auch gewährt werden für Kur- oder Fe-

rienaufenthalte im Falle von Alter, Krankheit, Gebrechlichkeit oder Armut [77].

8. SONDERRECHTSBERECHTIGTE

8.1 Vorbemerkung. Bringt ein Stifter Vermögenswerte in eine Stiftung ein, möchte dieser unter Umständen sich selber oder bestimmten Einzelpersonen – etwa Pflichtteilsrben, welche bereit sind, zugunsten der Stiftung einen Erbverzicht zu leisten, oder sonstigen nahestehenden Personen wie Konkubinatspartnern, Verwandten, Freunden, Hausangestellten oder langjährigen Arbeitnehmern –, gewisse umfassende Rechte auf Nutzung, Benutzung, Gebrauch oder Verbrauch des in die Stiftung einzubringenden Vermögens, des Stiftungsvermögens und/oder dessen Erträge vorbehalten [78].

Wie bereits gezeigt können an Begünstigte einer Familienstiftung als solche *voraussetzungslos* keine Ausschüttungen geleistet werden. Dies *verunmöglicht* insbesondere, dass Familienmitgliedern aus einer schweizerischen Familienstiftung der *allgemeine Lebensunterhalt* finanziert wird, was als wesentlicher Nachteil im Vergleich zu ausländischen Familienstiftungen gilt [79]. Allerdings besteht hiervon eine gewichtige, oftmals übersehene Ausnahme: Obwohl Familienmitgliedern in deren Eigenschaft als Begünstigten voraussetzungslos keine Leistungen aus dem Stiftungsvermögen ausgeschüttet werden können, besteht die Möglichkeit, dieses Ergebnis dadurch zu erzielen, dass diesen ein sogenanntes Sonderrecht eingeräumt wird.

8.2 Definition. Unter Sonderrechten werden «die gegenüber der Erfüllung des Zweckes selbstständiger Stiftungen [...] vorbehaltenen Rechte zugunsten individuell bestimmter Einzelpersonen auf Nutzung, Benutzung, Gebrauch oder Verbrauch von Substanz oder von Erträgen des Stiftungsvermögens» [80] verstanden. Die Folge der Begründung von Sonderrechten zugunsten bestimmter Einzelpersonen besteht darin, dass der Stiftungszweck ganz oder teilweise aufgeschoben wird, weil ein Teil des Stiftungsvermögens oder die Erträge hiervon für die Erfüllung des Stiftungszwecks oder zugunsten der Destinatäre nicht zur Verfügung stehen [81]. Anstelle der Erfüllung des Stiftungszwecks oder der Stiftungsdestinatäre treten – ganz oder teilweise, je nach Ausmass – die Sonderrechtsberechtigten [82].

8.3 Zulässigkeit. Die Begründung von Sonderrechten ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zulässig und mit Art. 335 Abs. 1 ZGB vereinbar, weshalb Familienmitgliedern aus dem Stiftungsvermögen auch voraussetzungslos Leistungen für den allgemeinen Lebensunterhalt ausgerichtet werden dürfen [83].

Gemäss Art. 335 Abs. 1 ZGB ist nur die *dauernde* Vermögensbildung zugunsten einer *bestimmten Familie*, verbunden mit *bedingungslosen Genussrechten* während *unbestimmt vieler Generationen*, unzulässig [84]. Sonderrechte sind deshalb ausschliesslich dann nach Art. 335 Abs. 1 ZGB zu beurteilen, falls diese nicht zugunsten *einzelner, individuell bestimmter Familienangehöriger*, sondern *allgemein zugunsten von Familienangehörigen* eingeräumt werden [85].

Daraus folgt, dass der Stifter einer schweizerischen Familienstiftung *einzelnen, bestimmten Familienangehörigen* oder sich selbst Sonderrechte vorbehalten kann, nicht aber allgemein zugunsten aller künftigen Familienangehörigen [86].

8.4 Arten von Sonderrechten. Sonderrechte können in einer Vielzahl von Ausprägungsvarianten begründet werden. Denkbar sind Nutzniessungsrechte am gesamten oder an einem Teil des Stiftungsvermögens, Wohnrechte, Auflagen oder Vermächtnisse zugunsten einzelner oder mehrerer bestimmter Personen. Festgehalten werden kann auch allgemein, dass an den Unterhalt individuell bestimmter Personen beizutragen ist [87].

Durch die Begründung von Sonderrechten besteht somit die Möglichkeit, dem Ehepartner, den Nachkommen oder den Enkeln, sofern sie individuell bestimmt werden, aus einer Familienstiftung den *allgemeinen Lebensunterhalt zu finanzieren*.

9. RECHTE AN AUF DIE STIFTUNG ÜBERTRAGENEN VERMÖGENSWERTEN

Ähnlich wie bei der Begründung eines Sonderrechts am Stiftungsvermögen zugunsten einzelner, individuell bestimmter Familienangehöriger kann bei der Widmung von Stiftungsvermögen im Rahmen des *Übertragungsvorganges* dieses Vermögen mit einer Auflage, einer Forderung, einer Bedingung, einem Vermächtnis oder einer Nutzniessung zugunsten der Familienangehörigen belastet werden [88].

10. EINWIRKUNGSRECHTE

10.1 Grundsatz. Neben der wertmässigen Partizipation von Familienangehörigen am Stiftungsvermögen, sei es als Begünstigte, Sonderrechtsberechtigte oder Inhaber von Rechten am auf die Stiftung übertragenen Vermögen, besteht die Möglichkeit, den Familienangehörigen weitere Rechte einzuräumen, insbesondere, um auf die Führung der Stiftung und damit des Unternehmens, welches der Stiftung gehört, Einfluss zu nehmen. Solche Rechte werden als Einwirkungs- oder Drittrechte bezeichnet [89].

10.2 Einschränkungen. Obwohl im schweizerischen Recht der Grundsatz der Stiftungsfreiheit gilt, bestehen bei der Begründung von Einwirkungsrechten Einschränkungen [90]. Anordnungen des Stifters sind nämlich prinzipiell auf die Errichtung der Stiftung beschränkt [91]. Nach Errichtung der Stiftung kann diese durch den Stifter nicht mehr frei abgeändert werden [92]. Unzulässig ist es entsprechend:
→ wenn sich der Stifter ein freies Verfügungsrecht über die Stiftung oder das Stiftungsvermögen einräumen würde;
→ wenn sich der Stifter die Aufhebung oder Abänderung der Stiftungsurkunde vorbehalten würde; → oder wenn der Stifter frei über das Stiftungsvermögen verfügen könnte [93].

10.3 Zulässigkeit. Trotz einer Vielzahl prinzipiell unzulässiger Einwirkungsrechte bestehen für einen Stifter mannigfaltige Möglichkeiten, sich oder Familienangehörigen in der Stiftungsurkunde Einfluss auf die Stiftung und das der Stiftung gehörende Unternehmen vorzubehalten [94].

Beispielsweise bestehen folgende zulässige Einwirkungsrechte:

→ Der Stifter nimmt selber oder durch Drittpersonen als Stiftungsrat Einfluss auf die Stiftung; → der Stifter ist (einziges) Stiftungsorgan und besorgt die Verwaltung der Stiftung; → der Stifter – ohne selber im Stiftungsrat Einsitz zu nehmen – behält sich oder Drittpersonen, beispielsweise den Nachkommen, das Recht vor, den Stiftungsrat zu wählen (Wahlrecht) oder abzurufen (Abberufungsrecht); → der Stifter – ohne selber im Stiftungsrat Einsitz zu nehmen – behält sich ein Genehmigungs- oder Weisungsrecht bezüglich der Beschlüsse des Stiftungsrats vor; → der Stifter – ohne selber im Stiftungsrat Einsitz zu nehmen – räumt sich das Recht zum Erlass von Stiftungsreglementen ein [95].

Soll im Rahmen der Unternehmensnachfolge mittels Errichtung einer Unternehmensstiftung der Einfluss der Familie bewahrt werden, empfiehlt es sich insbesondere, in den Stiftungsstatuten vorzusehen, dass einem oder mehreren Nachkommen des Stifters ein Sitz bzw. mehrere Sitze im Stiftungsrat zustehen, und/oder dass vom Stifter bezeichneten Personen, beispielsweise sämtlichen Nachkommen, das Recht zusteht, den Stiftungsrat als Wahlorgan zu bestellen [96]. Dabei ist es auch zulässig, vorzuschreiben, dass Familienmitglieder nur dann in den Stiftungsrat gewählt werden dürfen, wenn sie über bestimmte Qualifikationen verfügen. Damit wird indirekt gewährleistet, dass das der Stiftung gehörende Unternehmen weiterhin von Familienmitgliedern kontrolliert wird. Zudem kann auf diese Weise dafür gesorgt werden, dass arbeitswillige Familienmitglieder im Unternehmen eine Anstellung und damit ein Einkommen finden.

11. WEITERE SPEZIFISCHE REGULIERUNGS- GEGENSTÄNDE BEI UNTERNEHMENSSTIFTUNGEN

Um die langfristige Funktionsfähigkeit einer Unternehmensstiftung und insbesondere des dieser gehörenden Unternehmens zu gewährleisten, sind eine Vielzahl weiterer kritischer Punkte zu bedenken und, infolge der prinzipiellen Starrheit der einmal errichteten Stiftungsorganisation, zu regeln [97]. Empfehlenswert bei Unternehmensstiftungen sind explizite Regeln insbesondere betreffend:

→ Veräusserung des kaufmännischen Unternehmens; → Zusammensetzung des Stiftungsrats und Zusammensetzung des obersten Leitungsorgans des kaufmännischen Unternehmens; → Interessenkonflikte und Vermeidung derselben; → Vertretung in der General- oder Gesellschafterversammlung; → Entschädigung der Stiftungsvertreter.

Oftmals finden sich in den Statuten einer Stiftung Bestimmungen, wonach das dieser gehörende Unternehmen unter Aufrechterhaltung des bisherigen Gesellschaftszwecks auf solider Grundlage als unabhängiges Unternehmen dauernd zu erhalten sei, indem die Aktionärsrechte derart ausgeübt werden sollen, dass das Gedeihen des Unternehmens auf bestmögliche und langfristige Weise gewährleistet werde. Abgesehen davon, dass dies allein keinen gültigen Stiftungszweck darstellt, sollten solche Bestimmungen auch nicht le-

diglich als «Nebenzweck» einer Stiftung formuliert werden. Denn einerseits stellt dies – wie gezeigt – auch keinen gültigen Nebenzweck, sondern eine Anlagevorschrift dar, und zweitens können solche Vorschriften die künftige Fortentwicklung des Unternehmens verhindern und im schlimmsten Fall sogar zu dessen Untergang führen.

Besser ist es deshalb im Rahmen der Errichtung einer Stiftung, Anlagevorschriften in die Stiftungsurkunde aufzunehmen und in diesen Vorgaben, allenfalls auch sehr spezifische, für die Ausübung der Stimmrechte am Unternehmen zu machen. Diese sollten aber nach der hier vertretenen Ansicht nicht derart absolut formuliert werden, dass die Veräusserung des Unternehmens komplett ausgeschlossen wird oder dass die Unabhängigkeit des Unternehmens in jedem Fall zu erhalten ist. Vielmehr empfiehlt es sich bei der Formulierung der Anlagevorschriften, festzuhalten, unter welchen Voraussetzungen eine Veräusserung der Anteile am Unternehmen zulässig ist oder unter welchen Voraussetzungen eine Allein- oder Mehrheitsbeteiligung am Unternehmen in eine Minderheitsbeteiligung reduziert werden darf. Starre Bestimmungen in der Stiftungsurkunde können für ein Unternehmen schädlich sein, gerade wenn dieses infolge technologischen Wandels oder Veränderungen im Markt dringend auf zusätzliches Eigenkapital angewiesen ist oder einfach, um Wachstum zu finanzieren.

Weiter sollte in den Statuten einer Familien-Unternehmensstiftung auch geregelt werden, unter welchen Voraus-

setzungen Familiendestinatäre für das eigene Unternehmen tätig sein können. Hier können mehr oder minder spezifische Anforderungen stipuliert werden.

12. FAZIT

Wenn insbesondere die Erträge eines Unternehmens künftigen Generationen langfristig als Einkommensquelle zur Verfügung stehen sollen und das Unternehmen zusätzlich langfristig von der eigenen Familie beherrscht werden soll, bietet die Errichtung einer Unternehmensstiftung viele Vorteile. Ausschüttungen aus einer Familienstiftung an Familienmitglieder sind in einem weitaus grösseren Ausmass zulässig als oft gedacht. Zudem besteht die Möglichkeit, mittels Schaffung von Sonderrechten individuell bestimmten Personen allenfalls auch den allgemeinen Lebensunterhalt zu finanzieren.

In jedem Fall sollte die Errichtung einer Unternehmensstiftung nicht leichtfertig erfolgen. Erforderlich ist vielmehr, dass der Stifter bereits bei der Ausformulierung der Statuten der Stiftung Wert darauf legt, einerseits das langfristige Gedeihen des Unternehmens zu sichern, was durch den Einbezug der eigenen Familienmitglieder erfolgen kann, aber andererseits auch realistische Zukunftsszenarien zu entwickeln, die es dem Stiftungsrat ermöglichen, in bestimmten Fällen das Unternehmen zu veräussern oder eine Mehrheitsbeteiligung in eine Minderheitsbeteiligung umzuwandeln. ■

Anmerkungen: *Der Autor dankt Eva Wettstein, Zürich, für die Abschlussredaktion. **48)** Art. 335 Abs. 1 ZGB. **49)** BGE 71 I 265 ff., 268 E. 1; BGE 108 II 393 ff., 394 E. 6. **50)** So etwa Michael Hamm/Stefanie Peters, Die schweizerische Familienstiftung – ein Auslaufmodell?, *Successio* 2008, 248 ff. **51)** Bundesgericht, Urteil vom 4. März 2002, 2A.457/2001, E. 4.5; BGE 75 II 81 ff., 88 E 34; Berk-Riemer (Anm. 18), N 109 zu Systematischem Teil. **52)** Berk-Riemer (Anm. 18), N 109 zu Systematischem Teil. **53)** Peter Breitschmid/Alexandra Jungo, Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Zürich 2016 (zit. HandKomm-Bearbeiter); HandKomm-Breitschmid, N 3 zu Art. 335 ZGB. **54)** Berk-Riemer (Anm. 18), N 109 zu Systematischem Teil. **55)** Berk-Riemer (Anm. 18), N 109 zu Systematischem Teil. **56)** Vgl. BGE vom 9. November 1945 in ASA 14 (1945/46) Nr. 62, 267. **57)** Vgl. etwa BGE 71 I 265 ff., 266 A. **58)** Vgl. etwa Familienstiftung Cueni, Amtsboten; Heinrich Honsell/Nedim Peter Vogt/Thomas Geiser (Hrsg.), Basler Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Zivilgesetzbuch I (Art. 1–456 ZGB), Basel 2014 (zit. BasK-Bearbeiter), BasK-Grüninger, N 10 zu Art. 335 ZGB; Berk-Riemer (Anm. 18), N 145 zu Systematischem Teil. **59)** Vgl. etwa Familienstiftung Friedrich Emanuel Hurter. **60)** Vgl. etwa Familienstiftung Friedrich Emanuel Hurter oder Familienstiftung Palma; Berk-Riemer (Anm. 18), N 145 zu Systematischem Teil. **61)** Vgl. etwa Familienstiftung AGA. BasK-Grüninger (Anm. 58), N 10 zu Art. 335 ZGB; Berk-Riemer (Anm. 18), N 145 zu Systematischem Teil. **62)** BasK-Grüninger (Anm. 58), N 10 zu Art. 335 ZGB; Berk-Riemer (Anm. 18), N 146 zu Systematischem Teil. **63)** Vgl. zum Ganzen ausführlich Oliver Arter, Die schweizerische Familienstiftung, in: Peter V. Kunz/Florian S. Jörg/Oliver Arter (Hrsg.), *Entwicklungen im Gesellschaftsrecht VII*, Bern

2012, 107 ff., 131 ff. **64)** Vgl. zu Letzterem etwa Karl Epting Familienstiftung. **65)** So Arter (Anm. 63), 133 f. **66)** Vgl. etwa Familienstiftung AGA. **67)** Arter (Anm. 63), 134. **68)** Vgl. etwa Familienstiftung Wolfgang Denzel. **69)** Vgl. etwa Familienstiftung Geschwister Grunder; Arter (Anm. 63), 134. **70)** Vgl. etwa Familienstiftung Galliker-Scartazzini; Arter (Anm. 63), 134. **71)** Vgl. etwa Sandoz-Familienstiftung. **72)** Vgl. etwa Familienstiftung Fourie, Familienstiftung Fritz Liechi oder Familienstiftung Schmid-Leibundgut; Arter (Anm. 63), 134. **73)** Berk-Riemer (Anm. 18), N 147 zu Systematischem Teil. **74)** Arter (Anm. 63), 135. **75)** Berk-Riemer (Anm. 18), N 148 zu Systematischem Teil; BasK-Grüninger (Anm. 58), N 11 zu Art. 335 ZGB. Vgl. zum Ganzen Arter (Anm. 63), 135 ff. **76)** Vgl. etwa Familienstiftung Fourie. **77)** Vgl. etwa Familienstiftung AGA. **78)** Berk-Riemer (Anm. 18), N 368 zu Systematischem Teil. **79)** Zu diesen und deren Anerkennung in der Schweiz vgl. Oliver Arter, *Ausländische Familienunterhaltstiftungen*, BGE 135 III 614, *Successio* 2011, 125 ff. **80)** Berk-Riemer (Anm. 18), N 368 zu Systematischem Teil. **81)** Berk-Riemer (Anm. 18), N 369 zu Systematischem Teil. **82)** Berk-Riemer (Anm. 18), N 369 zu Systematischem Teil. **83)** BGE 79 II 113 ff., 118 f. E 6a. Vgl. auch Berk-Riemer (Anm. 18), N 154, N 376 zu Systematischem Teil sowie Arter (Anm. 63), 151. **84)** Berk-Riemer (Anm. 18), N 154 zu Systematischem Teil. **85)** Berk-Riemer (Anm. 18), N 154 zu Systematischem Teil. **86)** Berk-Riemer (Anm. 18), N 155 zu Systematischem Teil. **87)** BGE 79 II 113 ff., 118 f. E 6a. **88)** Berk-Riemer (Anm. 18), N 109 zu Systematischem Teil. **89)** Bundesgericht, Urteil vom 13. Juni 2018, 5A_856/2016, 5A_865/2016, E. 2.2.; Bundesgericht, Urteil vom 22. März 2018, 5A_719/2017, 5A_734/2017, E. 4.2. **90)** Bundesgericht, Urteil vom 1. Juni 2005, 5A.37/2004, E. 3.1. Siehe zudem BGE 120 II 374, 377;

Berk-Riemer (Anm. 18), N 55 ff. zu Systematischem Teil. **91)** Bundesgericht, Urteil vom 1. Juni 2005, 5A.37/2004, E. 3.1, mit Hinweisen auf Berk-Riemer (Anm. 18), N 69 zu Systematischem Teil; BasK-Grüninger (Anm. 58), N 8 zu Vor Art. 80–89^{bis} ZGB; Sprecher/von Salis-Lütolf (Anm. 18), 27. **92)** Bundesgericht, Urteil vom 1. Juni 2005, 5A.37/2004, E. 3.1, mit Hinweisen auf Berk-Riemer (Anm. 18), N 69 zu Systematischem Teil; BasK-Grüninger (Anm. 58), N 8 zu Vor Art. 80–89^{bis} ZGB; Sprecher/von Salis-Lütolf (Anm. 18), 27. **93)** Oliver Arter, *Schweizerisches Bundesgericht. II. Öffentlich-Rechtliche Abteilung*, Urteil vom 21. März 2014 i. S. Service des contributions du canton de Neuchâtel v.A. (BGer 2C_533/2013, amtliche Publikation vorgesehen), Beschwerde gegen das Urteil des Kantonsgerichts des Kantons Neuenburg, Öffentlich-Rechtliche Abteilung, vom 14. Mai 2013, AJP 2014, 1010 ff.; Berk-Riemer (Anm. 18), N 24 (zum fehlenden freien Aufhebungsrecht) und N 162 zu Systematischem Teil; BasK-Grüninger (Anm. 58), N 2 zu Art. 88/89 ZGB; Robert Kaufmann, *Begriff und Zweck der Familienstiftung und ihre Abgrenzung von ähnlichen Instituten*, Bern 1954, 39 f. **94)** Berk-Riemer (Anm. 18), N 29 zu Systematischem Teil. **95)** Berk-Riemer (Anm. 18), N 12 zu Art. 83 ZGB; BasK-Grüninger (Anm. 58), N 5 und N 5a zu Art. 83 ZGB; Vgl. auch BGE 99 II 246, 261. **96)** Vgl. dazu Oliver Arter, *Wer soll den Stiftungsrat meiner philanthropischen Stiftung wählen?*, *Expert Focus* 2018, 464 ff. **97)** Vgl. dazu Peider Mengiardi, *Strukturprobleme des Gesellschaftsrechts zur Bedeutung der Typuslehre für das Recht der Personengesellschaft und juristischen Personen*, ZSR 87/1968 II, 207 ff., 220 f.; Hans Rainer Künzle, *Unternehmensstiftung – quo vadis?*, *Vorschläge zur Weiterentwicklung*, ST 2007/5, 369 ff., 370; Rolf Bär, *Aktuelle Fragen des Aktienrechts*, ZSR 85/1966 II, 321 ff., 532.